

5 W 29/08

9 O 247/07 Landgericht Lübeck

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

hat der 5. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Einzelrichter am 25. Juli 2008 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Prozesskostenhilfe versagenden Beschluss des Einzelrichters der 9. Zivilkammer des Landgerichts Lübeck vom 9. April 2008 in der Fassung des Nichtabhilfebefchlusses vom 30. Mai 2008 wird der angefochtene Beschluss geändert:

Der Antragstellerin wird Prozesskostenhilfe für die Anträge aus dem Schriftsatz vom 21. November 2007 bewilligt. Ihr wird Rechtsanwalt H. beigeordnet zu den Sätzen eines in L. ansässigen Anwalts.

Über die Festsetzung der Raten hat das Landgericht zu befinden.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Auf die zulässige sofortige Beschwerde (§ 127 ZPO) war der angefochtene Beschluss abzuändern.

Der Antragsgegnerin ist allerdings einzuräumen, dass unter dem Gesichtspunkt des § 138 Abs. 1 BGB eine Vollstreckungsabwehrklage (§§ 797 Abs. 5, 795, 767 ZPO) ersichtlich keinen Erfolg haben kann. Die Antragstellerin ist Darlehensnehmerin und kann sich deshalb auf eine krasse wirtschaftliche Überforderung nicht berufen, wie das Landgericht zutreffend erkannt hat. Das entspricht gesicherter ständiger Rechtsprechung nicht nur des Bundesgerichtshofs, von der abzuweichen keine Gründe erkennbar sind.

Der Rechtsverfolgung kann indessen eine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114 ZPO) nicht versagt werden, weil die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nicht durch eine Individualvereinbarung sondern durch AGB erfolgt ist, wie sich aus der als Anlage K 1 vorgelegten Urkunde vom 12. März 2004 ergibt. Es spricht nämlich nicht wenig dafür, dass in einem solchen Falle die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung, die im Zusammenhang mit einer Grundschuldbestellung erfolgt ist, eine unangemessene Benachteiligung des Kreditnehmers darstellt und damit nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist, weil die Kreditforderung frei an beliebige Dritte abgetreten werden kann. Allerdings entspricht es jahrzehntelanger, vom Bundesgerichtshof gebilligter Praxis, dass sich der mit dem persönlichen Kreditschuldner identische Grundschuldbesteller bei Bankdarlehen regelmäßig der Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwerfen muss (BGH WM 2003, 2375, 2378; ZIP 2004, 159, 161; WM 2005, 828, 830; WM 2005, 1076, 1078; WM 2006, 87, 88). Das ist nicht zuletzt im Vertrauen darauf geschehen, dass die Kreditgeber die Forderungen nicht an Investoren abtreten, die ihrerseits von den gesetzlichen Möglichkeiten einer alsbaldigen Fälligestellung der Forderungen und nachfolgenden Zwangsvollstreckung um des Profits willen Gebrauch machen. Durch die Abtretung der Grundschulden und der in diesem Zusammenhang abgegebenen Schuldanerkenntnisse ohne fiduziarische Zweckbindung ist die Grundlage für die Annahme entfallen, zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber bestehe eine „darlehenslange Schicksalsgemeinschaft“ (Schimansky, WM 2008, 1049). Dies lässt es wie Schimansky a.a.O. näher begründet hat, gerechtfertigt erscheinen, die Schaffung eines Titels im Rahmen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen. In diesem Sinne hat bereits auch das Landgericht Hamburg mit Beschluss

vom 9. Juli 2008 (318 T 183/07) entschieden (ZIP 2008, A 56). Da es an einer obergerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Problematik noch gänzlich fehlt und der Sache insoweit grundsätzliche Bedeutung zukommt, kann eine Erfolgsaussicht jedenfalls nicht ohne weiteres verneint werden.

Mit Rücksicht auf einen derartigen Angriff auf den Titel wäre die Klage insoweit als prozessuale Gestaltungsklage in analoger Anwendung des § 767 ZPO zu behandeln (vgl. Hoepner, SHAnz 2008, 141, 144).

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor. Über die Höhe der Raten wird das Landgericht zu befinden haben.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 118 Abs. 1 Satz 4, 127 Abs. 4 ZPO.